



Schutzgemeinschaft Laurenziberg e. V.

Kegelstr. 1, 55435 Gau-Algesheim

Telefon: 06725 / 95 744

E-Mail: info@schutzgemeinschaft-laurenziberg.de

www.schutzgemeinschaft-laurenziberg.de

VEREINSSATZUNG

der

Schutzgemeinschaft Laurenziberg e.V.

Gau-Algesheim

vom 30. Oktober 2014

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft Laurenziberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gau-Algesheim und ist in das Vereinsregister Registergericht Mainz unter der Registernummer VR 21000 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die Zwecke des Vereins sind:
 - Die Bewahrung des landschaftlichen und landwirtschaftlichen Charakters des Laurenziberges und des Jakobsberges.
 - Die Wahrung des kulturellen Erbes des Laurenziberges.
 - Die Erhaltung der vorhandenen Ökosysteme zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt.
 - Die Mitwirkung am Rohstoffforum Rheinhessen und dessen Arbeitskreisen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich.
Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
Er bekennt sich zum Grundgesetz und zur Landesverfassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, gibt die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung beim Vorstand ab. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 30. September an den Vorstand zu richten.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand, kann der Gesamtvorstand seine Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen.
4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - c. wegen unehrenhafter Handlung.

Der Bescheid über den Ausschluss und/oder die Streichung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied kann dagegen innerhalb von 4 Wochen Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die einfache Mehrheit der nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Dabei ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 5

Beiträge

Mitgliedsbeiträge oder außerordentliche Beiträge und deren Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines Jahres fällig und wird im Laufe des Jahres eingezogen oder muss vom Mitglied auf das Konto der Schutzgemeinschaft Laurenziberg e.V. eingezahlt werden.

§ 6**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7**Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die natürlichen Personen von der Vollendung des 16. Lebensjahres an.
2. Jedes Mitglied - auch eine juristische Person - hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8**Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführendem Vorstand
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - b. dem Gesamtvorstand
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Öffentlichkeitsreferent
 - Beisitzer.
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein im Sinne des § 26.2 BGB.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Verlangt 1 Mitglied geheime Wahl, so muss durch Stimmzettel abgestimmt werden.

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
4. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn
 - a. der Gesamtvorstand es beschließt oder
 - b. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden dies beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand und zwar durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der für den Vereinssitz zuständigen Verbandsgemeinde, mindestens 2 Wochen vor dem Termin.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden
 - b. Kassenbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit diese erforderlich ist
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g. Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über die Anträge, ausgenommen solche auf Satzungsänderung, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt und beschlossen werden, wenn diese Anträge
 - a. entweder 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind oder
 - b. 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 11

Satzungsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag zur Änderung oder Ergänzung der Satzung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 12

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Die Prüfung muss rechtzeitig stattfinden, so dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über das Vermögen des Vereins abgegeben werden kann. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Vermögensverhältnisse zu nehmen.

Der Bericht der Kassenprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 14

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied oder einer anderen Person aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, übernimmt der Verein nicht.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung zu dieser Versammlung muss der Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten sein.
2. Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a. der Gesamtvorstand mit einer 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder
 - b. dies von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gau-Algesheim, den 30. Oktober 2014

Dr. Annette Stegmayer
(1.Vorsitzende)

Edith Kronenberger
(Schriftführerin)